

STEUERBERATERPLATTFORM/BESONDERES STEUERBERATERPOSTFACH

## Alles Wichtige, damit Sie am 1.1.23 mit dem beSt sofort durchstarten können

| Zum 1.1.23 kommt das besondere Steuerberaterpostfach (beSt). Alle Berufsangehörigen sind ausnahmslos gesetzlich dazu verpflichtet, sich zu registrieren, das Postfach technisch einzurichten und es aktiv und passiv zu nutzen. In Abstimmung mit der BStBK informiert KP Kanzleiführung professionell regelmäßig (auch online) über alle wichtigen Neuerungen. |

### Welche Pflichten treffen den Berufsstand?

Bereits seit 2018 sind Steuerberaterinnen und Steuerberater dazu verpflichtet, ein elektronisches Postfach (z. B. De-Mail) für Zustellungen seitens der Gerichte zu nutzen. An diese Pflicht knüpfen die Pflichten hinsichtlich des beSt an:

#### ■ Die vier Pflichten beim beSt

- **Einrichtungspflicht:** Die Berufsangehörigen müssen bis zum 1.1.23 die für die Nutzung erforderlichen Voraussetzungen schaffen (§ 86d StBerG). Dazu gehört, den beSt-Client in der Kanzlei vorzuhalten. Dieser wird bis dahin entweder im Rahmen der Kanzleisoftware oder als Stand-alone-Lösung von der BStBK zur Verfügung gestellt.
- **Registrierungspflicht:** Die Berufsangehörigen müssen sich bis 1.1.23 initial über den Client anmelden.
- **Passive Nutzungspflicht:** Sowohl die Zustellungen als auch der Zugang von Mitteilungen über das beSt müssen ab dem 1.1.23 zur Kenntnis genommen werden (§ 86d StBerG).
- **Aktive Nutzungspflicht:** Jeglicher Schriftverkehr mit Gerichten hat ab dem 1.1.23 ausschließlich über das beSt zu laufen. Per Post oder per Telefax bei Gericht eingehender Schriftverkehr wahrt keine Fristen.

**Beachten Sie |** Alle Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie alle steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sind ab dem 1.1.23 verpflichtet, die zur Nutzung des beSt erforderlichen technischen Einrichtungen vorzuhalten, um die Erstregistrierung auf der Steuerberaterplattform zu ermöglichen und damit die Möglichkeit der Nutzung des Postfachs sicherzustellen. Es gibt keine Ausnahmen von diesen Pflichten. Sie treffen alle Berufsangehörigen.

### Wie geht es weiter, was ist zu tun?

Geplant ist, dass ab Oktober die Pilotphase beginnt. In dieser Phase sollen bis zu 100 Berufsträger/innen, die von den verschiedenen Fachsoftwareanbietern nach unterschiedlichen Kriterien (Kanzleigröße, Alter, IT-Affinität etc.) ausgewählt wurden, die Software testen.

Die vier Pflichten  
rund um das beSt

Die Pflichten gelten  
ausnahmslos

Auch noch in Vorbereitung ist die Verordnung zur Steuerberaterplattform und zum beSt. Sie befindet sich im Abstimmungsprozess mit BMF und BMI. Der Inhalt wird sich an den Postfachverordnungen zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) und dem besonderen elektronischen Notarpostfach (beN) orientieren.

Die Einführung erfolgt dann ab 1.1.23 in Tranchen. Es ist geplant, alle Berufsangehörige während eines Zeitraums von drei Monaten zur Registrierung aufzufordern. Für Berufsangehörige mit besonderem Dringlichkeitsbedarf (weil sie z. B. bereits Klageverfahren anhängig haben und für sie die aktive Nutzungspflicht ab 1.1.23 damit praktisch relevant ist) soll eine „Schnellspur“ eingerichtet werden.

Einführung des beSt  
in Tranchen

### ■ Das können Sie jetzt schon tun!

- Als Mittel der Authentifizierung dient der **Personalausweis mit eID-Funktion**. Prüfen Sie mit der AusweisApp2 (Google play, AppStore), ob Ihr Personalausweis diese Funktion bereits hat. Wenn nicht, lassen Sie die Funktion entweder online oder durch einen Gang zum Bürgeramt Ihrer Gemeinde freischalten. Falls Sie keinen gültigen Personalausweis mit eID-Funktion haben, kümmern Sie sich rechtzeitig um eine Aktualisierung.
- Erkundigen Sie sich beim Anbieter Ihrer Kanzleisoftware, ab wann mit der **Integration des beSt-Clients** zu rechnen ist. Wenn Sie keine Kanzleisoftware nutzen, beachten Sie die Mitteilungen Ihrer Kammer, um zu erfahren, wann der Client BStBK zur Verfügung steht. Erkundigen Sie sich zudem rechtzeitig nach Schulungsveranstaltungen.
- Wenn Sie heute noch ganz überwiegend analoge Posteingangs- und Postausgangsprozesse haben, dann überlegen Sie sich rechtzeitig, wie Sie den **digitalen Post-Prozess gestalten** und implementieren.

### ↘ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

#### INFORMATIONEN DER BStBK UND DER DATEV E.G.

- Die BStBK hat zur Steuerberaterplattform eine Website eingerichtet.
- Dort befinden sich auch eine ausführliche Beschreibung der Steuerberaterplattform und der FAQ-Katalog der BStBK mit Antworten auf viele mögliche Fragen zur Plattform und zum beSt.
- Die DATEV e. G. hat ebenfalls eine Website zum Thema beSt eingerichtet und bietet Nutzern ihrer Produkte ein Online-Webinar zu Einrichtung und Nutzung des beSt.

BStBK,  
DATEV e. V.

#### AUS DER BERICHTERSTATTUNG

- Die Steuerberaterplattform auf der Zielgeraden – Interview mit BStBK-Geschäftsführerin Claudia Kalina-Kerschbaum (KP 22, 146)
- Digitalisierung des Berufsstands: Steuerberaterplattform und beS – Das kommt auf die Beraterschaft zu (Derlath, KP-Beitrag vom 9.8.22)
- Plattform für Berater – Interview mit Prof. Dr. Hartmut Schwab, Präsident der BStBK (datev-magazin 03/2022)